



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Eimsbüttel  
Bezirksversammlung

Drucksachen-Nr.  
28.10.2011

## Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Anna Gallina – GAL-Fraktion  
Monika Rüter – SPD-Fraktion

Beratungsfolge	am	TOP

### Spielhalle Kieler Straße

Sachverhalt/Fragen

07.10.2011  
lfd. Nr. 50 (XIX)

Die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Sachverhalt:

In der Kieler Straße wurde neben der Clean Car Anlage, auf dem Gelände des ehemaligen Honda-Händlers eine Spielhalle errichtet. Von der Spielhalle gehen Störungen für die direkt daneben befindlichen Wohngebäude aus.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welcher Bebauungsplan gilt für diese und die angrenzenden Grundstücke? Bitte beifügen.

Es wird in dieser Anfrage leider keine Belegenheit genannt. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich hier um das Objekt Kieler Straße 209 handelt.

Es gilt der Bebauungsplan Stellingen 21 mit den Festsetzungen GE (Gewerbegebiet) IV GRZ 0,8 GFZ 2,2 TRH (Traufhöhe) 15 m. Der Bebauungsplan ist die Anfrage beigelegt.

2. Wie sehen die Vorgaben für Gewerbe in dem Bebauungsplan-Entwurf aus? War im Zusammenhang mit dem Bau der Spielhalle eine Beteiligung der direkten Nachbarn rechtlich nötig? Gab es von den AnwohnerInnen Einwendungen? Wenn ja, wie sahen diese aus?

Es wird in der Anfrage leider keine Belegenheit genannt. Die Verwaltung geht davon aus, dass es sich hier um das Objekt Kieler Straße 209 handelt.

Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten. Da auch Spielhallen dort zulässig sind, war keine Nachbarbeteiligung erforderlich. Äußerungen von Nachbarn gegen eine Spielhalle auf dem Grundstück waren verfahrensmäßig irrelevant.

3. Ist bei der Genehmigung und bei der Bauabnahme berücksichtigt worden, dass das weiße Dach der Spielhalle, welches die Nachbarn von deren Balkonen aus sehen, die AnwohnerInnen blendet? Ist es möglich, diese Störung durch behördliches Handeln zu unterbinden? Wenn ja, wie sehen diese Möglichkeiten aus?

Die Folie ist Stand der Technik. Aufgrund von Einwendungen des rechten Nachbarn wurde zu diesem Aspekt ein Ortstermin durchgeführt. Eine Beeinträchtigung sahen Mitarbeiter des Bauamtes hier nicht. Eine Blendwirkung wurde nicht festgestellt. Zudem wird die Folie schnell durch Bewitterung matt. Eine Anordnung an den Bauherren wäre theoretisch möglich, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung eines benachbarten Gebäudes vorliegt. Dieser Nachweis ist in dieser Sache nicht zu führen.

4. Ist geprüft worden, ob durch den einfachen Zugang auf das Dach der Spielhalle, über eine außen am Haus angebrachte Leiter, eine erhöhte Einbruchgefahr für die Nachbarn besteht?

Eine derartige Prüfung ist nicht Bestandteil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

5. Warum wurde eine Rundumbeleuchtung am Dachrand genehmigt, obwohl diese von der Straße aus nicht zu sehen ist, dafür aber die Nachbarn durch Lichtverschmutzung stört? Bitte ausführen.

Von einer Rundumbeleuchtung am Dachrand ist hier bisher nichts bekannt. Das Bauamt wird in dieser Sache den Bauherren kontaktieren.

6. Gibt es in der Spielhalle weitere Nutzungen, beispielsweise als Bordell?

Genehmigt ist eine Spielhalle. Von einer Bordellnutzung im Gebäude ist hier nichts bekannt. Eine solche wäre auch nicht zulässig.

Anlage/n:

Stellingen 21